

Zürich: Die Verordnung zum Hundegesetz ab 1.1.2010

Für den Kanton Zürich liegt seit dem 3.12.2009 die definitive Verordnung zum Hundegesetz vor. Im Vergleich zum Verordnungsentwurf fallen einige Änderungen auf.

Die Rassetypenliste wurde insofern verschärft als dass neu dazu Hunde zählen, die einen Blutanteil von mindestens 10% von Hunden der Rassetypenliste II (American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog) etc. haben. In der Praxis dürfte dies sehr aufwendige Verfahren mit sich bringen, bei einem Mischlingshund einen solchen Blutanteil sicher zu bestimmen. Und Hundehalter, die sich einen Mischlingswelpen zulegen, dürften ohnehin völlig überfordert sein, dies erkennen zu können. Für Streitfälle zwischen dem Veterinäramt und Hundehaltern dürfte gesorgt sein.

Die Zahl der zukünftig verbotenen Hunderassen wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erhöht.

Dagegen mutet es fast erstaunlich an, dass die Welpenausbildung von sechs auf vier Lektionen reduziert wurde. Auch auf die Theorielektionen in den Erziehungskursen wurde verzichtet. Mag dies den Hundehalter erleichtert aufatmen lassen, so dürfte die Tatsache, dass im Falle die Erteilung einer Kursbestätigung umstritten sein sollte, dem Veterinäramt die Entscheidungsgewalt mittels Verfügung darüber obliegt, für neue Befürchtungen sorgen.

Dass die Verordnung noch weitere Feinheiten erfahren wird, wird dem Hundehalter klar, wenn er zur Kenntnis nimmt, dass die Gesundheitsdirektion den Inhalt der Erziehungskurse in einem Reglement festlegen wird.

Was die Ausbildung der Hundehalter-Ausbilder betrifft, so wurde vernünftigerweise die zusätzliche kantonale Prüfung gestrichen, denn diese Ausbilder haben ja alle eine vom Bvet anerkannte Prüfung bestanden! Die Forderung nach einer weiteren zusätzlichen kantonalen Prüfung hätte nicht nur den Wert einer auf Bundesebene anerkannten Prüfung in Frage gestellt, sondern darüber hinaus wie eine Schikane der Hundehalter-Ausbilder gewirkt. Gemäss der definitiven Verordnung müssen die Ausbilder nun nur noch eine Bewilligung für ihre Tätigkeit beantragen.

Ganz neu in der Verordnung sind die Strafbestimmungen unter Absatz G, von denen in der Diskussion um den Verordnungsentwurf und in der Vernehmlassung bislang nicht die Rede gewesen war. Die Höhe der Bussen kann nur als drakonisch bezeichnet werden — der Bussenkatalog im Strassenverkehr nimmt sich dagegen recht bescheiden aus. Wie es scheint, spricht der Kanton Zürich den Hundehaltern ein weitaus höheres Gefahrenpotential und eine grössere kriminelle Neigung zu als den Autofahrern.

Der HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz wird die Zürcher Hundeverordnung und die weitere Entwicklung dazu weiter verfolgen und dazu Stellung nehmen.